

Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

(Vom 8. Oktober 1971)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1971¹⁾,

beschliesst

Art. 1

Grundsatz

¹ Bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse ist der Bundesrat ermächtigt, in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet, namentlich um den unerwünschten Zufluss ausländischer Gelder abzuwehren und ihren Abfluss zu fördern. Ausgeschlossen sind insbesondere Massnahmen produktions-, preis- und lohnpolitischer Natur.

² Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und einer Mehrheit der zum Beitritt aufgeforderten Personen und Gesellschaften können vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden.

Art. 2

Durchführung und Überwachung

¹ Die Schweizerische Nationalbank wird mit dem Vollzug der auf Grund dieses Bundesbeschlusses erlassenen Vorschriften betraut.

² Der Bundesrat kann anordnen, dass eidgenössische Verwaltungsstellen, die Eidgenössische Bankenkommission sowie die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung mitwirken.

Art. 3

Auskunftspflicht

¹ Personen und Gesellschaften, die den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle zur Durch-

¹⁾ BBl 1971 II 837

führung dieses Bundesbeschlusses verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

² Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu bewahren.

Art. 4

Strafbestimmungen

1. Wer den vom Bundesrat auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften oder den allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen zuwiderhandelt, wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.
3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
4. Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 10 000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden.

Art. 5

Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

² Die Übertretung verjährt in zwei, die Strafe in fünf Jahren.

Art. 6

Berichterstattung

Der Bundesrat hat über die Massnahmen, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung

unverzuglich, jedoch wenigstens zweimal im Jahr uber die allgemeine Wahrungssituation, Bericht zu erstatten.

Art. 7

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss wird dringlich erklart. Er tritt mit der Veroffentlichung in Kraft und gilt wahrend dreier Jahre.

² Dieser Beschluss wird gemass Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Standen unterbreitet.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 8. Oktober 1971

Der Prasident: **Weber**

Der Protokollfuhrer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Standerat

Bern, den 8. Oktober 1971

Der Prasident: **Theus**

Der Protokollfuhrer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 8. Oktober 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber